



# Amtsblatt der STADT KALKAR

Jahrgang 2008

Ausgabetag: 6. Februar 2008

Nummer 1

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1990 zur Meldung der Erfassung
2. 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 036 - Gewerbegebiet Kehrum - vom 23. Januar 2008
3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kalkar für das Haushaltsjahr 2008
4. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen der Stadt Kalkar für das Schuljahr 2008/2009

**Herausgeber:** Stadt Kalkar ◊ Der Bürgermeister ◊ Markt 20 ◊ 47546 Kalkar

**Erscheinungsweise:** Nach Bedarf

**Bezug:** Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

**Internet:** [www.kalkar.de](http://www.kalkar.de)

**1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1990 zur Meldung der Erfassung**

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle Männer, die Deutsche i. S. des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG). Alle Personen des Geburtsjahrganges 1990, die wehrpflichtig sind und bisher keine Mitteilung der Erfassungsbehörde über die Erfassung erhalten haben, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der Erfassungsbehörde Stadt Kalkar, Fachbereich Bürgerdienste, Verwaltungsneubau, Zimmer 205, Markt 20, 47546 Kalkar, während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr,
Montag	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr,
jeden 1. Samstag im Monat	von 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr,

zur Erfassung zu melden.

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne festen Wohnsitz, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen. Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige, der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen, mitzubringen.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschrift des § 15 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Kalkar, den 14. Januar 2008

*Gerhard Fonck*  
Bürgermeister

**2. 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 036 - Gewerbegebiet Kehrum - vom 23. Januar 2008**

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 13.12.2007 beschlossen, gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 09.10.2007 (GV NRW S. 380), eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 036 - Gewerbegebiet Kehrum - durchzuführen.

Ziel ist die Erweiterung der städtebaulichen Gestaltungsmöglichkeiten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 036 - Gewerbegebiet Kehrum - durch Aufhebung der festgesetzten Dachneigung auf dem Grundstück Gemarkung Appeldorn, Flur 14, Flurstücke 47 und 166.

Die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 036 - Gewerbegebiet Kehrum - wurde gleichzeitig als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Der geänderte Bebauungsplan liegt im Fachbereich 4 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 315, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

**Hinweise**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Danach kann ein entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nrn. 1 bis 4 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kalkar geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

**Bekanntmachungsanordnung**

Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluss über die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 036 - Gewerbegebiet Kehrum - vom 13. Dezember 2007 öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 23. Januar 2008

*Gerhard Fonck*  
Bürgermeister

**3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kalkar für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund der §§ 78 ff. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), i. V. m. § 9 NKFEg in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.01.2005 (GV NRW S. 15), hat der Rat der Stadt Kalkar mit Beschluss vom 13.12.2007 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im <b>Verwaltungshaushalt</b>	in der Einnahme auf	20.604.223,-- €
	in der Ausgabe auf	20.604.223,-- €

im <b>Vermögenshaushalt</b>	in der Einnahme auf	4.275.695,-- €
festgesetzt.	in der Ausgabe auf	4.275.695,-- €

**§ 2**

Kredite werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Der Höchstbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, die zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich sind, wird auf 1.085.000,-- € festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.500.000,-- € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 245 v. H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 381 v. H.
2. **Gewerbsteuer** auf 403 v. H.

**§ 6**

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die im Einzelfall nicht über 20.000,-- € liegen, sind als nicht erheblich im Sinne von § 82 Abs. 1 S. 5 GO NRW a. F. i. V. m. § 9 NKFEFG anzusehen.
2. Die Geringfügigkeit im Sinne von § 82 Abs. 1 S. 6 GO NRW a. F. i. V. m. § 9 NKFEFG wird auf 2.000,-- € festgesetzt.
3. Die Erheblichkeit im Sinne von § 80 Abs. 2 GO NRW a. F. i. V. m. § 9 NKFEFG wird wie folgt festgelegt:
  - im Verwaltungshaushalt  
40.000,-- €, bei Ausgabeansätzen über 267.000,-- € 15 % des jeweiligen Ansatzes,
  - im Vermögenshaushalt  
80.000,-- €, bei Ausgabeansätzen über 534.000,-- € 15 % des jeweiligen Ansatzes.
4. Die Geringfügigkeit im Sinne von § 80 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW a. F. i. V. m. § 9 NKFEFG wird auf 25.000,-- € festgesetzt.
5. Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke „künftig umzuwandeln“ (ku) und „künftig wegfallend“ (kw) werden bei Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber aus diesen Stellen wirksam.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Kleve mit Schreiben vom 19.12.2007 angezeigt worden. Die Haushaltssatzung der Stadt Kalkar wurde mit Schreiben des Landrates in Kleve vom 10.01.2008 zur Kenntnis genommen. Der Landrat hat verfügt, dass die Haushaltssatzung veröffentlicht werden kann.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 06.02.2008 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2008 im Rathaus, Zimmer 28, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 24. Januar 2008

*Gerhard Fonck*  
Bürgermeister

#### **4. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen der Stadt Kalkar für das Schuljahr 2008/2009**

An weiterführenden Schulen stehen den Schülerinnen und Schülern in Kalkar eine Hauptschule, eine Realschule und ein Gymnasium zur Verfügung.

Das Anmeldeverfahren zu diesen Schulen wird in der Zeit vom

**11. bis 15. Februar 2008**

wie folgt durchgeführt:

##### St. Nikolaus-Hauptschule:

Montag bis Freitag jeweils von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
Donnerstagnachmittag von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
im Sekretariat der St. Nikolaus-Hauptschule, Am Bollwerk 18, Tel.: 02824 9250-22

##### Städtische Realschule:

Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag jeweils von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und  
Dienstag von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr und von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
im Sekretariat der Städt. Realschule, Am Bollwerk 14, Tel.: 02824 9999-41

##### Städtisches Gymnasium:

Montag von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr; Dienstag bis Donnerstag von 7:30 Uhr bis 15:00 Uhr;  
Freitag von 7:30 Uhr bis 14:00 Uhr  
im Sekretariat des Städt. Gymnasiums, Am Bollwerk 16, Tel.: 02824 9250-11

Bei den Anmeldungen sind der durch die Grundschule in vier Ausfertigungen ausgehändigte Anmelde-schein, das Familienstammbuch bzw. die Geburtsurkunde, das letzte Halbjahreszeugnis der Schülerin oder des Schülers und das Empfehlungsschreiben der Grundschule vorzulegen.

Kalkar, 29. Januar 2008

*Gerhard Fonck*  
Bürgermeister